

Große Kreisstadt Ehingen (Donau)

Satzung zur Erhaltung des Stadtbildes in der Altstadt (Altstadtsatzung)

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2004 (GBl. S. 811), und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577), neu bekannt gemacht am 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), beschließt der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) in der öffentlichen Sitzung am 17.02.2005 die folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem Lageplan des Stadtbauamts vom 24.01.2005 ersichtlich und entspricht dem Geltungsbereich der Bebauungspläne „Obere Hauptstraße/Tuchergasse“ vom 25.06.2003 und „Untere Hauptstraße“ vom 03.12.1998. Der Lageplan ist Teil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahrensfreie Vorhaben

Für Vorhaben, die nach Ziffer 1 bis 3, 7, 9 bis 12, 15 bis 17, Ziffer 26 sowie Ziffer 21 und 22, 45, 47, 55, 65 und 71 des Anhangs zu § 50 Abs.1 LBO verfahrensfrei sind, ist das Kenntnissgabeverfahren nach § 51 LBO durchzuführen. Es gelten dabei die Verfahrensvorschriften der Verfahrensordnung zur Landesbauordnung. Die Vorhaben sind in der Anlage aufgeführt und Bestandteil dieser Satzung.

Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften, insb. Denkmalschutzgesetz, bleiben unberührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorhaben, die nach Ziffer 1 bis 3, 7, 9 bis 12, 15 bis 17, Ziffer 26 sowie Ziffer 21 und 22, 45, 47, 55, 65 und 71 des Anhangs zu § 50 Abs.1 LBO verfahrensfrei sind, verwirklicht, ohne das nach § 2 erforderliche Kenntnissgabeverfahren durchzuführen. Auf § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO wird verwiesen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Ehingen (Donau), den 21.01.2005

Krieger
Oberbürgermeister

Anhang zu § 2 der Altstadtsatzung vom 21.01.2005**Gebäude, Gebäudeteile**

1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, im Innenbereich bis 40 m³, im Außenbereich bis 20 m³ Brutto-Rauminhalt,
2. Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und ausschließlich zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen oder Geräten oder zum vorübergehenden Schutz von Menschen und Tieren bestimmt sind, bis 70 m² Grundfläche und einer mittleren Höhe von 5 m,
3. Gewächshäuser bis zu 4 m Höhe, im Außenbereich nur landwirtschaftliche Gewächshäuser,
7. Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personennahverkehr oder der Schülerbeförderung dienen,
9. Gebäude für die Wasserwirtschaft oder für die öffentliche Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme im Innenbereich bis 30 m² Grundfläche und einer Höhe von 5 m, im Außenbereich bis 20 m² Grundfläche und einer Höhe von 3 m,
10. Vorbauten ohne Aufenthaltsräume im Innenbereich bis 40 m³ Rauminhalt,
11. Terrassenüberdachungen im Innenbereich bis 30 m² Grundfläche,
12. Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m² Grundfläche;

Tragende und nichttragende Bauteile

15. Öffnungen in Außenwänden und Dächern von Wohngebäuden und Wohnungen,
16. Außenwandverkleidungen, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,
17. sonstige unwesentliche Änderungen an oder in Anlagen oder Einrichtungen,

Feuerungs- und andere Energieerzeugungsanlagen

21. Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung,
22. Windenergieanlagen bis 10 m Höhe;

Leitungen und Anlagen für Lüftung, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Fernmeldewesen

26. bauliche Anlagen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme dienen, bis 30 m² Grundfläche und 5 m Höhe, ausgenommen Gebäude;

Einfriedigungen, Stützmauern

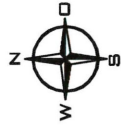
45. Einfriedigungen im Innenbereich,
47. Stützmauern bis 2 m Höhe;

Werbeanlagen, Automaten

55. Werbeanlagen im Innenbereich bis 0,5 m² Ansichtsfläche;

Sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen

65. Stellplätze bis 50 m² Nutzfläche je Grundstück im Innenbereich,
71. Ausstellungs-, Abstell- und Lagerplätze im Innenbereich bis 100 m² Nutzfläche.



Zeichenerklärung:



Grundstück der Katastralgemeinde

Diese Legende ist Bestandteil der
Karte und ist mit der Karte zu
verwenden. Sie ist nicht
abzulesen und darf nicht
verändert werden.

Diese Legende ist Bestandteil der
Karte und ist mit der Karte zu
verwenden. Sie ist nicht
abzulesen und darf nicht
verändert werden.

Diese Legende ist Bestandteil der
Karte und ist mit der Karte zu
verwenden. Sie ist nicht
abzulesen und darf nicht
verändert werden.

Diese Legende ist Bestandteil der
Karte und ist mit der Karte zu
verwenden. Sie ist nicht
abzulesen und darf nicht
verändert werden.

Diese Legende ist Bestandteil der
Karte und ist mit der Karte zu
verwenden. Sie ist nicht
abzulesen und darf nicht
verändert werden.

Diese Legende ist Bestandteil der
Karte und ist mit der Karte zu
verwenden. Sie ist nicht
abzulesen und darf nicht
verändert werden.

Altstadtsatzung

Kempten in Bayern

Altstadtsatzung

Altstadtsatzung

1:1000
1:2000
1:5000
1:10000
1:25000
1:50000
1:100000
1:250000
1:500000
1:1000000

001.1

STADT KEMPTEN
Bürgeramt - Alt. Planung